

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 24. März 1990 gegründete Verein führt den Namen DEUTSCHER BASKETBALLVEREIN CHARLOTTENBURG E.V. (abgekürzt DBV Charlottenburg e.V.) im Folgenden kurz Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied in dem Fachverband Basketball des Landessportbundes Berlin e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Beitragsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports;
- c) die Teilnahme der Mitglieder am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen;
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern, Helfern und Anderen;
- i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften sowie juristischen Personen;
- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- k) den Erwerb, die Anmietung/Pacht, den Bau und Betrieb/Unterhaltung von dem Vereinszweck dienenden Grundstücken und Immobilien inkl. Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Um die in § 2 Punkt 1 genannten Zwecke zu erreichen, darf der Verein Rücklagen bilden.

(6) Darüber hinaus ist der Vorstand als Organ des Vereins (§ 9) zur Absicherung der Finanzplanung berechtigt, Darlehen aufzunehmen oder anderweitige Finanzierungen zu vereinbaren.

(67) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität

(78) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Rechtsgrundlage

(1) Nebender Satzung können zur Regelung der Aufgaben des Vereins folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzungsind, bestehen:

- a) Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (GOM)
- b) Geschäftsordnung für den Vorstand (GOV)
- c) Finanzordnung (FO)
- d) Beitragsordnung (FO)

(2) Die Finanzordnung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Beitragsordnung werden durch den Vorstand beschlossen und geändert. Die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

(3) Der Vorstand kann weitere Ordnungen beschließen.

(4) Alle Ordnungen sowie deren Änderungen werden veröffentlicht und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitglieder
- d) Juristische Personen

(2) Ehrenmitglieder nach § 4 Punkt (1) c sind Personen, die sich um den Verein oder seinem satzungsmäßigen Zweck besonders verdient gemacht haben und mit Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart können durch den Vorstand im Bedarfsfall eigene Abteilungen gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform oder digital, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod oder d) Löschung des Vereins

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Beitragsjahres (30.06.).

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jegliche Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(4) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie Verzugsgebühren werden von dem Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.07. im Voraus fällig.

(5) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen
- e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.

(2) Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

(3) In den Fällen § 8.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

(3) Im Fall § 8.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

(4) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- | | |
|---|---|
| a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes | f) Genehmigung des Haushaltsplans |
| b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer | g) Satzungsänderungen |
| c) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes | h) Beschlussfassung über Anträge |
| d) Wahl der Kassenprüfer | i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§8.3) |
| e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse | j) Auflösung oder Fusion des Vereins |

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

(4) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Anträge können gestellt werden a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4a) oder b) vom Vorstand

(8) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es aus Sicht des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(10) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann über die Abberufung von Vorständen entscheiden.

(11) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

(12) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(13) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(14) Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

(15) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- | | |
|--|--|
| a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden | c) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die |
| b) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit | Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben |

(16) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. (4) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den Vorstand aus.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens 5 Personen, darunter einem 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden. Über die Anzahl und die personelle Besetzung der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB vertreten. Dies sind ein Vorstandmitglied gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.
- (4) Zur Verbreiterung der Entscheidungsbasis soll zusätzlich noch ein erweiterter Vorstand benannt werden. Dieser nimmt auch an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den in vorstehendem § 12 Abs. 3 genannten vertretungsberechtigten Vorstand gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben und Pflichten bis eine Nachwahl erfolgt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach §12 Punkt 3 muss binnen sechs Wochen ein Ersatz im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn der Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung absehbar mehr als 12 Wochen in der Zukunft liegt. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter festzustellen.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.
- (10) Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
- (11) Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§13 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§14 Ehrenmitglieder

Durch den Vorstand können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§16 Haftung

(1) Vorstandsmitglieder, Organ- und Amtsträgermitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Darüber hinaus gilt für ehrenamtlich tätige Organ- oder Amtsträger deren Vergütung die Ehrenamtsauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt zusätzlich eine Haftungsfreistellung für grobe Fahrlässigkeit.

(3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(4) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§17 Fusion des Vereins

Eine Fusion des Vereins mit einem oder mehreren weiteren Vereinen kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Fusion gilt als beschlossen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Mitglieder dem Fusionsvertrag zustimmen.

§18 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.06.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert (und neugefasst) worden.

(2) Sofern durch die Prüfung des Vereinsregisters am Amtsgericht Charlottenburg noch Änderungen notwendig sind, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, diese umzusetzen.

(3) Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.